

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2015

Osnabrück, den 7. August 2015

Nr. 11

Stadt Osnabrück

3. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Osnabrück vom 01. 02. 2000
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und
Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)35

3. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Osnabrück vom 01. 02. 2000
über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzung an Straßen
in der Stadt Osnabrück
(Sondernutzungsgebührenordnung)36

Stadt Osnabrück

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Osnabrück vom 01. 02. 2000 über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2012 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. 434) in Verbindung mit §§ 18, 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. 09. 1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. 291) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. 06. 2007 (BGBl. I 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. 05. 2013 (BGBl. I 1388) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 21. 07. 2015 folgende Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 3 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. bewegliche oder vorübergehend angebrachte Werbeanlagen in Form von

- 1.1 Werbeaufstellern, z.B. Stell- oder Hinweisschilder bis zur Größe von 0,50 m² Werbefläche und einer Höhe des Schildes bis zu 1,50 m oder auch Standfahnen bis zur Größe von 1,50 m² Werbefläche bis zu einer Standhöhe von 2,50 m, an der Stätte der eigenen Leistung (direkt vor dem Ladenlokal),

- 1.2 Leuchttransparenten, Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden, Blumen- und Pflanzendekoration,

- 1.3 Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern, die für Werbezwecke hergerichtet sind,

- 1.4 Werbemaßnahmen mit politischem, religiösem, gemeinnützigem oder weltanschaulichem Inhalt,

- 1.5 sonstigen Werbeanlagen aller Art.

Für Werbemaßnahmen aus Anlass von Wahlen gelten die in Absatz 2 beschriebenen Voraussetzungen.

§ 3 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Informationsstände, Infomobile oder Ähnliches

- 2.1 für die Verbreitung von politischen, gemeinnützigen, religiösen, kulturellen oder weltanschaulichen Informationen und die Informationen öffentlicher Behörden,

- 2.2 für sonstige Informationen.

Hierunter fallen alle Ereignisse, die im Wesentlichen auf die Verbreitung von Informationen gerichtet sind, einen Flächenbedarf von 20 m² nicht überschreiten und nicht als Demonstration bzw. Kundgebung im Sinne des Versammlungsrechts anzusehen sind. Der Verkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen, soweit dieser auf Gewinnerzielung gerichtet ist, sowie das Werben von Mitgliedern und die Durchführung von Sammlungen sollen bei diesen Ereignissen grundsätzlich nicht erlaubt werden.

Für Informationsmaßnahmen aus Anlass von Wahlen gelten die in Absatz 2 beschriebenen Voraussetzungen.

§ 3 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung

3. Veranstaltungen (auch Informationsveranstaltungen, wenn der Flächenbedarf über 20 m² liegt)

3.1 Veranstaltungen soweit nicht 3.2

3.1.1 Veranstalter/in ist die Stadt Osnabrück oder eine andere öffentliche Behörde (zum Beispiel: kulturelle, soziale, repräsentative Veranstaltungen, Sport-, Kinder- und Jugendveranstaltungen sowie Volksfeste, Märkte und Vergleichbares),

3.1.2 Veranstalter/in ist eine politische, kulturelle, gemeinnützige oder religiöse Gemeinschaft bzw. ein solcher Verein oder Vergleichbares, eine Agentur, eine Nachbarschaftsgemeinschaft oder eine Privatperson und die Veranstaltung ist nicht auf eine Ertrags- oder Gewinnerzielung ausgerichtet,

3.1.3 Sonstige Veranstalter/innen (wie Betriebe, Einzelhändler/innen, Geschäfte, Event-Agenturen, andere Vereine usw. oder Privatpersonen), deren Veranstaltung mit dem Ziel der Ertrags- oder Gewinnerzielung durchgeführt wird und bei denen die Durchführung der Veranstaltung (auch) im öffentlichen Interesse liegt,

3.1.4 Sonstige Veranstaltungen soweit nicht 3.2.

3.2 Großveranstaltungen

3.2.1 Veranstalter/in ist die Stadt Osnabrück oder eine andere öffentliche Behörde (zum Beispiel: kulturelle, soziale, repräsentative Veranstaltungen, Sport-, Kinder- und Jugendveranstaltungen sowie Volksfeste, Märkte und Vergleichbares),

3.2.2 Veranstalter/in ist eine politische, kulturelle, gemeinnützige oder religiöse Gemeinschaft bzw. ein solcher Verein oder Vergleichbares, eine Agentur oder eine Privatperson und die Veranstaltung ist nicht auf eine Ertrags- oder Gewinnerzielung ausgerichtet,

3.2.3 Sonstige Veranstalter/innen (wie Betriebe, Einzelhändler/innen, Geschäfte, Event-Agenturen, andere Vereine usw. oder Privatpersonen), deren Veranstaltung mit dem Ziel der Ertrags- oder Gewinnerzielung durchgeführt wird und bei denen die Durchführung der Veranstaltung (auch) im öffentlichen Interesse liegt,

3.2.4 Sonstige Großveranstaltungen.

Als Großveranstaltungen werden Veranstaltungen angesehen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Osnabrück stattfinden und deren Veranstaltungsfläche (brutto) inklusive Logistikflächen mehr als 3.000 m² betragen und/oder sich mehr als 10.000 Besucher bzw. Teilnehmer insgesamt oder mehr als 2.000 Besucher bzw. Teilnehmer zur selben Zeit im Veranstaltungsraum aufhalten.

§ 3 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Baubegleitmaßnahmen

4.1 Aufstellen von Baubuden, Bauwagen, Material- oder Bürocontainern,

4.2 Aufstellen von Schuttcontainern,

4.3 Lagerung von Baustoffen,

4.4 Aufstellen von Gerüsten,

4.5 Aufstellen/Abstellen von Bauzäunen und Baugeräten,

4.6 Aufgrabungsflächen an Gebäuden und Fassaden für Abdichtungen, Dämmungen, Spundungen etc.,

4.7 Aufstellen von Baustromkästen sowie Anschlüsse für Bauwasser inkl. Anschlussleitungen,

4.8 Sonstige Baubegleitmaßnahmen,

soweit die Maßnahmen 4.1 bis 4.8 über den gesteigerten Gemeingebrauch der Straßenanlieger hinausgehen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Osnabrück, den 21. Juli 2015

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**3. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Osnabrück
vom 01. 02. 2000 über die Erhebung
von Gebühren für die Sondernutzung
an Straßen in der Stadt Osnabrück
(Sondernutzungsgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. 434) der §§ 18, 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 09. 1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. 291) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. 06. 2007 (BGBl. I 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. 05. 2013 (BGBl. I 1388) sowie der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. 279) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Osnabrück über Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 01. 02. 2000 in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück am 21. 07. 2015 folgende Änderung der Sondernutzungsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Anlage
„Gebührentarife zur Sondernutzungsgebührenordnung“

Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1	Bewegliche oder vorübergehend angebrachte Werbeanlagen	€	Einheit/Zeit
1.1	Werbeaufsteller		
1.1.1	Stell-, Hinweis-, Werbeschilder usw.	5,00 – 15,00	pro Stück/mtl.
1.1.2	Standfahnen	5,00 – 40,00	pro Stück/mtl.
1.4	Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger, die für Werbezwecke hergerichtet sind	100,00 – 500,00	pro Stück/wcht.

Tarifstelle 2 erhält folgende Fassung:

2	Informationsstände, Infomobile oder Ähnliches	€	Einheit/Zeit
2.1	- für politische, gemeinnützige, religiöse oder weltanschauliche Informationen und die Informationen öffentlicher Behörden	0,00	
2.2	- für sonstige Informationen (bis 20 m², darüber = Tarifstelle 3.)	0,10 – 5,00	pro m²/tägl.°)

Tarifstelle 3 erhält folgende Fassung:

3	Veranstaltungen (auch Informationsveranstaltungen, wenn der Flächenbedarf über 20 m² liegt)	€	Einheit/Zeit
3.1	... soweit nicht 3.2 (Veranstaltungs- und Logistikflächen)		
3.1.1	Veranstalter/in ist die Stadt Osnabrück oder eine andere öffentliche Behörde	0,00	
3.1.2	Veranstalter/in ist eine politische, kulturelle, gemeinnützige oder religiöse Gemeinschaft bzw. ein solcher Verein oder Vergleichbares, eine Agentur, eine Nachbarschaftsgemeinschaft oder eine Privatperson; Veranstaltung <u>ohne</u> Ertrags- oder Gewinnerzielungsabsicht	0,10 – 1,00	pro m²/tägl.°)
3.1.3	Sonstige Veranstalter/innen (wie Betriebe, Einzelhändler/innen, Geschäfte, Event-Agenturen, andere Vereine usw. oder Privatpersonen); Veranstaltung <u>mit</u> Ertrags- oder Gewinnerzielungsabsicht	0,20 – 2,00	pro m²/tägl.°)
3.1.4	Sonstige Veranstaltungen	0,10 – 2,00	pro m²/tägl.°)
3.2	Großveranstaltungen (Veranstaltungs- und Logistikflächen)		
3.2.1	Veranstalter/in ist die Stadt Osnabrück oder eine andere öffentliche Behörde	0,00	
3.2.2	Veranstalter/in ist eine politische, kulturelle, gemeinnützige oder religiöse Gemeinschaft bzw. ein solcher Verein oder Vergleichbares, eine Agentur oder eine Privatperson <u>ohne</u> Ertrags- oder Gewinnerzielungsabsicht	0,05 – 0,80	pro m²/tägl.°)
3.2.3	Sonstige Veranstalter/innen (wie Betriebe, Einzelhändler/innen, Geschäfte, Event-Agenturen, andere Vereine usw. oder Privatpersonen); Veranstaltung <u>mit</u> Ertrags- oder Gewinnerzielungsabsicht	0,10 – 1,50	pro m²/tägl.°)
3.2.4	Sonstige	0,05 – 1,50	pro m²/tägl.°)

°) Bruttoflächen des zur Verfügung gestellten Veranstaltungsraums (inklusive Logistikflächen) – Die Marktplatzfläche kann in Anteilen zu 1/3, 2/3 oder komplett zur Verfügung gestellt werden.

